

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Mindener Straße/Fasanenweg/Wiesenweg“ und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß §§ 6 und 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 97 „Mindener Straße/Fasanenweg/Wiesenweg“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung und den Änderungsplan für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen.

Der Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden liegt in den Fluren 4 und 8 der Gemarkung Rahden. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 591 (Gehwegparzelle entlang der L 765 „Mindener Straße“), 590 (Gehwegparzelle entlang der L 765 „Mindener Straße“) der Flur 4 und 168 der Flur 8 (Gehwegparzelle entlang der L 765 „Mindener Straße“),
- im Osten: durch die Westgrenzen der Flurstücke 104 (Mindener Straße 54), 149, 109 (Wiesenweg 3), 123 (Graben) und 248 (Teilstück von ca. 5 m) der Flur 8,
- im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 107, sowie in der Verlängerung dieses Grenzverlaufs Flurstück 135 (Straßenparzelle „Fasanenweg“) der Flur 8
- im Westen: durch die Ostgrenzen der Flurstücke 119 der Flur 4 (Schienentrasse) und 451 der Flur 8 (Schienentrasse).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Mindener Straße/ Fasanenweg/ Wiesenweg“ liegt in der Flur 8 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 168 (Gehwegparzelle entlang der L 765 „Mindener Straße“),
- im Osten: durch die Westgrenzen der Flurstücke 105 (Mindener Straße 52) und 184 (Wiesenweg 4),
- im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 107,
- im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 257 (Mindener Straße 40), sowie in Verlängerung in südwestliche Richtung auf dem Flurstück 258 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 107.

Die genauen Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus den im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitten ersichtlich.

Die Planunterlagen zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Bericht vom 06.04.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 19.05.2021, Az.: 35.02.01.600-002/2021-001, Folgendes erklärt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der genehmigte Änderungsplan des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, den

örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem Umweltbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan und gegen die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

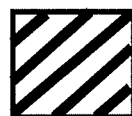
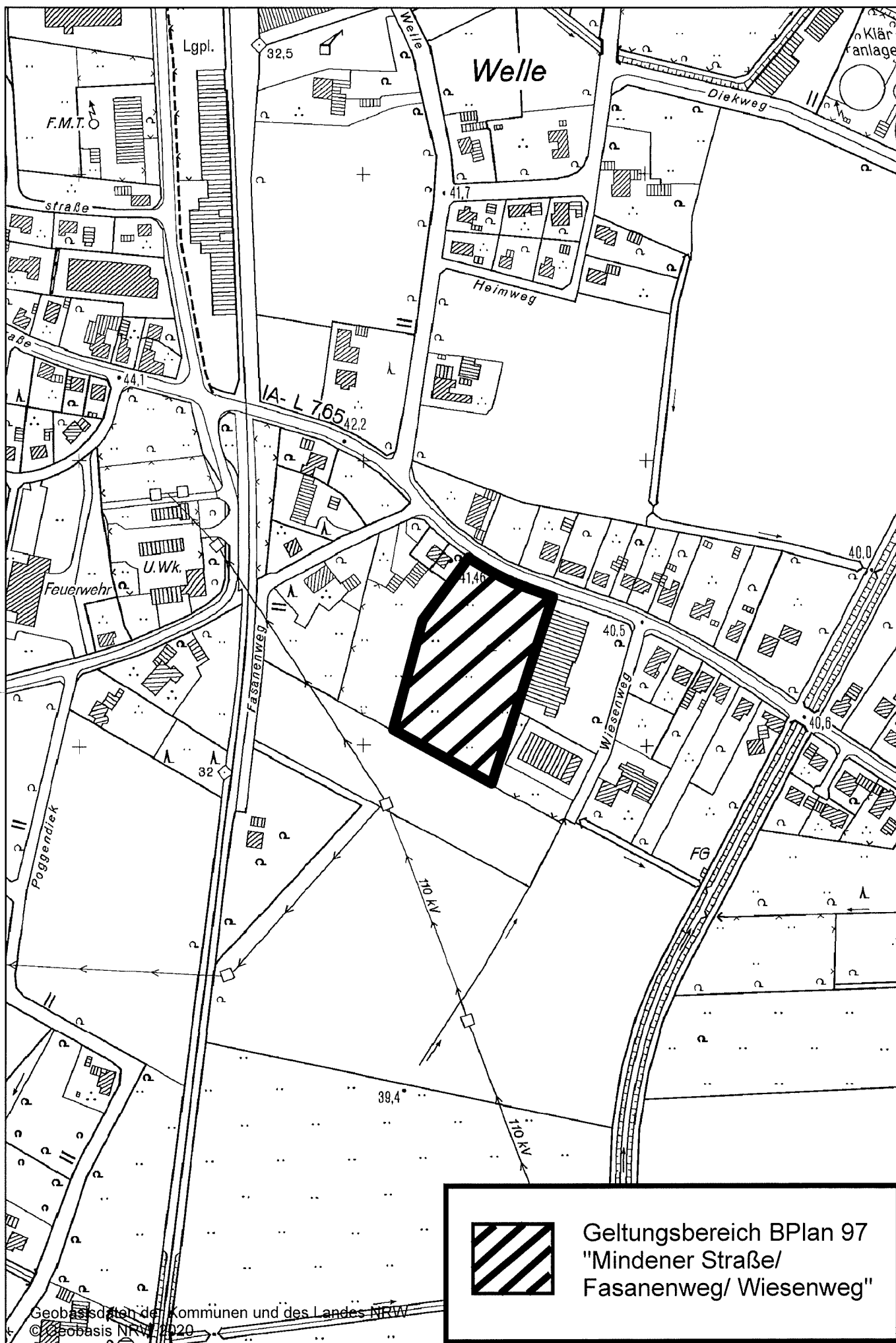
Die Erteilung der Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 97 „Mindener Straße/Fasanenweg/Wiesenweg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 97 „Mindener Straße/Fasanenweg/Wiesenweg“ der Stadt Rahden in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)



Geltungsbereich BPlan 97
"Mindener Straße/
Fasanenweg/ Wiesenweg"

